

Protokoll der 13. Sitzung des Gemeinderates

am : 06.04.2011
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:07 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 13

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Robert Beck
Frau Dr. Ursula Fesenfeld
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Günther Mann
Herr Otto Neumann
Herr Falk Quittel
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Gisela Beckert

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Detlef Arnold	entschuldigt - privat verhindert
Herr Stephan Eichler	entschuldigt - privat verhindert
Frau Bettina Grumbach	entschuldigt - privat verhindert
Herr Daniel Kriesch	entschuldigt - dienstlich verhindert
Herr Frank Vetter	entschuldigt - Urlaub

Besucher: 19

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 13 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1. Protokollbestätigung der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.02.2011 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 12. nicht öffentlichen Sitzung vom 09.02.2011

Das Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.02.2011 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.02.2011 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke berichtet über die gesellschaftlichen Ereignisse der letzten Wochen. Das waren u.a. am

- 26.02.2011 der Lehrrebanschnitt im Ratsweinberg,
- 09.03.2011 die Beendigung der Karnevalssaison 2010/2011,
- 20.03.2011 das Frühlingserwachen – Händler der Hauptstraße öffneten ihre Geschäfte,
- 22.03.2011 der Tag des Wassers (Drittklässler der Grundschule besuchten die Veranstaltung des EB WAW zum Tag des Wassers.),
- 26.03.2011 das Jubiläumskonzert „30 Jahre Swing along Weinböhla“ im Zentralgasthof
- 02./03.2011 das traditionelles Anradeln mit dem Fahrradpool sowie am
- 04.04.2011 die Einweihung des Rastplatzes am Laubenschlösschen.

Anschließend gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in der Gemeinde Weinböhla. Das sind u.a. am

- 13.04.2011 der 7. Stundenlauf am Waldbad Oberau,
- 15.04.2011 die Große Gemeinsame Jungweinprobe Mitteldeutschlands im Zentralgasthof (Die Jungweinprobe steht 2011 unter dem Motto „850 Jahre Weinbau in Sachsen“),
- 26.04.2011 die Eröffnung der Wanderausstellung zu Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern im Freistaat Sachsen im Zentralgasthof
- 30.04.2011 das Treffen der Heimatvertriebenen im Zentralgasthof,
- 30. 04.2011 das Maibaumstellen auf dem Rathausplatz,
- 01.05.2011 das 2. öffentliches Hähnewettkrähen am Laubenschlösschen,
- 01.05.2011 der 5. Sächsischer Weinwandertag
- 14.05.2011 der 1. Weinböhlaer Bürgerball im Zentralgasthof,
- 29.05.2011 die Eröffnung der Sonderausstellung „Weinböhlaer Straßenbahngeschichte“ anlässlich 80 Jahre Straßenbahn in Weinböhla im Heimatmuseum
- 04./05.06.2011 der Künstlermarkt,
- 19.06.2011 das Querflötenkonzert anlässlich des 6. Weinböhlaer Querflötentreffens in der St. Martinskirche sowie am
- 25./26.06.2011 das 5. Traktortreffen.

In seinem Bericht erwähnt Bürgermeister Franke, dass seit Mitte Februar die neue Internetseite der Gemeinde Weinböhla freigeschaltet wurde. Die Informationen sind umfangreicher und komfortabler auffindbar. Zu den Schwerpunkten des neuen Internet-Angebots zählen ein umfangreicher Bürgerservice sowie Informationen über die Gemeinde, Kunst und Kultur, Wirtschaft und Vereine. Neu sind die Suchfunktion innerhalb der Homepage sowie der interaktive Ortsplan.

**3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla
Vorlage: 0288/2011**

Die Hauptsatzung wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen ebenfalls einer Prüfung unterzogen und festgestellt, dass in den §§ 5 und 10 die Stundung von Forderungen sowohl für den Verwaltungsausschuss als auch für den Bürgermeister im Zeitraum von 6 bis 12 Monaten bzw. bis 6 Monate ohne Wertgrenzen erfolgte. Es wurde der Hinweis gegeben, die Hinweise einzuarbeiten. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Präambel aktualisiert, im § 5 Abs.1 Nr. 8 eine Unkorrektheit beseitigt (Der Ausschuss muss die Liegenschaften nicht verwalten.) sowie in den §§ 13 und 14 redaktionelle Unkorrektheiten ausgemerzt (Schreibfehler bei der Bezifferung des § sowie unkorrekte Abkürzung verwendet).

Im Verwaltungsausschuss am 21.03.2011 wurde festgestellt, dass im Artikel 1 im § 5 Abs. 2, Nr. 3 eine Regelungslücke vorhanden ist, die entsprechend des Protokolls des Verwaltungsausschusses in der korrigiert wurde.

Beschlussfassung:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla vom 23.05.2007 wird erlassen.

Gemeinde Weinböhla
Landkreis Meißen

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla hat am 06.04.2011 aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs.GemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (Sächs GVBl. S. 55) berichtigt am 25.04.2003 (Sächs. GVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 23.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9 vom 14.06.2007, beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1, Nr. 8 lautet neu:
Liegenschaften

§ 5 Abs. 2, Nr. 3 lautet neu:
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2, Nr. 6 lautet neu:
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.

Artikel 3

In § 13, 1. Satz ist „§ 2 GO“ zu ersetzen durch:
§ 22 SächsGemO

Artikel 4

In § 14, 1. Satz ist „§ 25 GO“ zu ersetzen durch:
§ 25 SächsGemO

Artikel 5

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 06.04.2011

Franke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder

- Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	97/13/2011

4. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Vorlage: 0289/2011

Die Geschäftsordnung wurde durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wurzen geprüft und 2 Punkte benannt, die einer Überarbeitung bedürfen. Es handelt sich einmal um den § 5, der die Öffentlichkeit der Sitzungen zum Inhalt hat. Im Punkt 2 werden Verhandlungsgegenstände benannt, die nicht öffentlich zu behandeln sind. Das ist nicht zulässig, weil in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist oder nicht. In der Praxis wurde diese Kritik bereits umgesetzt und so werden Beschlüsse zum Kauf bzw. Verkauf von Liegenschaften in öffentlicher Sitzung gefasst. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Ein zweiter Punkt betrifft § 10 Absatz 2, der die zusätzliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten bei Eilbedürftigkeit regelt. Hier wird ein Verstoß gegen die Sächsische Gemeindeordnung erkannt. § 10 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Die Verwaltung schlägt vor, im § 10 Absatz 3 im 1. Satz, 2. Halbsatz das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen. Der Gemeinderat soll sich die Möglichkeit offen lassen, auch Verhandlungsgegenstände, die nicht in seine Zuständigkeit fallen aber von Bedeutung sind, behandeln zu dürfen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung zur Geschäftsordnung vom 01.03.2000 wie folgt:

Gemeinde Weinböhla
Landkreis Meißen

**1. Änderung der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Weinböhla**

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 06.04.2011 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 01.03.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2:

Satz 2 mit Punkten a,b und c wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Im § 10 Abs. 3, Satz 1, zweiter Halbsatz wird das Wort „muss“ durch „kann“ ersetzt.

Artikel 3

Die Änderung tritt am 07.04.2011 in Kraft.

Weinböhla, den 06.04.2011

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	98/13/2011

5. Erwerb der Flurstücke 2208/2, 2210/2, 2211a und einer Teilfläche des Flurstücks 2213/2 der Gemarkung Weinböhla von Herrn Konrad Girke

Vorlage: 0286/2011

Die Flurstücke 2208/2, 2210/2, 2211a und die Teilfläche des Flurstücks 2213/2 befinden sich neben bzw. hinter der Kindertagesstätte „Weinbergwichtel“ auf der Saxoniastraße. Durch den Neubau der Kindertagesstätte hatte sich der Außenbereich des Kindergartens verkleinert. Deshalb wurden durch Frau Schneider mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks Herrn Konrad Girke Gespräche geführt, um eine Fläche von ihm für die Vergrößerung der Außenanlagen der Kindertagesstätte zu erwerben. Durch den Erwerb könnte die Freifläche des Außenbereichs, auf der die Kinder spielen könnten, wesentlich vergrößert werden. Für die Erweiterung des Außenbereichs wäre der Erwerb des Flurstück 2211a mit einer Fläche von 1.170 m² ausreichend. Herr Girke teilte mit Schreiben vom 15.10.2010 mit, dass für ihn nur der Gesamtverkauf der o.g. Flurstücke in Frage kommt. Mit gleichem Schreiben erklärte er sich einverstanden, die Flurstücke 2208/2, 2210/2, 2211a und die Teilfläche des Flurstücks 2213/2 zum Preis von 7,50 €/m² an die Gemeinde Weinböhla zu verkaufen. Die verbleibende Fläche des Flurstücks 2213/2 möchte er behalten, um es als Bauland zur Errichtung eines Einfamilienhauses zu veräußern.

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Weinböhla kauft in Weinböhla das Flurstück 2208/2 mit einer Fläche von 20 m², das Flurstück 2210/2 mit einer Fläche von 131 m², das Flurstück 2211a mit einer Fläche von 1.170 m² und eine Teilfläche von ca. 1.550 m² des Flurstückes 2213/2. gelegen zwischen Saxoniastraße und Weingartenstraße in Weinböhla von Herrn Konrad Girke zum Quadratmeterpreis von 7,50 EUR, was einen voraussichtlichen Gesamtpreis 21.532,50 EUR entspricht.

Etwaige Mehr- oder Minderflächen, die bei Vorliegen des amtlichen Vermessungsergebnisses entstehen können, sind auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 7,50 EUR zinslos zwischen den Vertragsparteien anlässlich der Messungsanerkennung und Auflassung auszugleichen.

Die Gemeinde Weinböhla trägt die Kosten des Kaufvertrages, des Vollzugs sowie die Kosten der Vermessung.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 99/13/2011

6. Veräußerung der Flurstücke 467/20 und 468/9, gelegen Reichsstraße in Weinböhla, an Herrn Mathias Schulze und Frau Elke Schulze sowie Bestellung einer Grundschuld zum Erwerb der Flurstücke 467/20 und 468/9

Vorlage: 0306/2011

Veräußerung der Flurstücke 467/20 und 468/9

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 467/20 und 468/9, gelegen im Bereich des neuen Wohngebietes Reichsstraße / Großenhainer Straße in Weinböhla. Die städtebaulichen Vorgaben zur baulichen Nutzbarkeit des Grundstückes durch das Landratsamt Meißen – Kreisbauamt (Vorbescheid vom 05.02.2008 für das Flurstück 467/20 und vom 09.10.2007 für das Flurstück 468/9, das Schreiben vom 17.06.2009 mit ergänzenden Regelungen zum Bauvorbescheid sowie die Verlängerung des Vorbescheides vom 05.01.2011) liegen vor. Die Flurstücke 467/20 und 468/9 wurden durch den Makler Herrn Bernd Mühle vom BM-Immobilienervice zum Verkauf angeboten. Das Verkaufsangebot wurde u. a. in den Amtsblättern der Gemeinde Weinböhla „Weinböhla-Information“ am 15.05.2008, 10.07.2008, 16.10.2009, 20.05.2010 sowie in den Amtsblättern der Städte Dresden, Coswig und Radebeul sowie im Amtsblatt des Landkreises Meißen veröffentlicht.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 467/20 (685 m²) und 468/9 m² (91 m²) mit einer Gesamtfläche von 776 m² von Herrn Mathias Schulze und Frau Elke Schulze zum Kaufpreis von 69.840,00 EUR vor, was einem Preis von 90,00 EUR/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 467/20 und 468/9 mit einer Gesamtfläche von 776 m² an Herrn Mathias Schulze und Frau Elke Schulze zuzustimmen.

Bestellung einer Grundschuld

Zur Finanzierung des Erwerbs benötigt der Käufer eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises, die im Kaufvertrag vereinbart werden soll. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 467/20 und 468/9 mit einer Gesamtfläche von 776 m² an Herrn Mathias Schulze und Frau Elke Schulze je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 69.840,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 69.840,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 467/20 und 468/9 durch Herrn Mathias Schulze und Frau Elke Schulze zu.
3. Der Beschluss-Nr.: 56/09/2010 des Gemeinderates zum Verkauf der o.g. Flurstücke an Herrn Dr. Torsten Mende und Frau Peggy Mende ist aufzuheben, da der Verkauf nicht zustande kam.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 100/13/2011

**7. Bahnübergangsbeseitigung Neusörnwitz, Sörnewitzer Straße, bei Bahn- km 100,740 der Strecke Borsdorf- Coswig
hier: Maßnahmebeteiligung der Gemeinde Weinböhla/ Kreuzungsvereinbarung
Vorlage: 0296/2011**

Bauamtsleiter Herr Heintz erläutert führt dazu folgendes aus:

Als Ersatz für den niveaugleichen Bahnübergang (BÜ) an der Sörnewitzer Straße ist die Unterquerung des Bahnkörpers mit einem Fuß- und Radwegtunnel einschließlich dazugehöriger Rampen- und Treppenanlagen sowie Anschlussbauwerke in Verbindung mit den beidseitigen Bahnsteigzugängen geplant. Weiterhin ist eine Buswendeanlage in der Försterstraße/ Sörnewitzer Straße vor dem Bahnhof Neusörnwitz auf der Südseite sowie eine Verbindungsstraße zwischen Sörnewitzer Straße und Cliebener Straße mit Bushaltestelle auf der Nordseite vorgesehen. Entgegen der tatsächlichen Gemarkungszugehörigkeit soll aus praktischer Erwägung künftig die Baulast für die Wendeanlage von der Stadt Coswig, die für die Verbindungsstraße von der Gemeinde Weinböhla übernommen werden.

Nicht Bestandteil der zuvor aufgeführten Maßnahmen zur BÜ- Beseitigung und der daraufhin abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung, sondern eines damit jedoch planerisch abgestimmten separaten Projektes sind die ebenfalls vorgesehenen Park & Ride- Anlagen zu beiden Seiten des Haltepunktes Neusörnwitz.

Die nun vorliegenden technischen Konzepte sind das Ergebnis intensiver Planungsabstimmungen zwischen der DB AG, der SV Coswig und GV Weinböhla als gemeinsam kreuzungsbeteiligte Straßenbaulastträger sowie den Planungsbüros in den vergangenen zwei Jahren.

Es ist ein Hauptbauzeitraum von Nov. 2012 bis Nov. 2013 geplant.

Die gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) abzuschließende Kreuzungsvereinbarung basiert auf dem Grundsatz einer Kostenteilung, bei der auf den Bund, die Bahn und den Straßenbaulastträger (Coswig und Weinböhla) jeweils ein Kostendrittel entfällt. Für den Kostenanteil des Straßenbaulastträgers kann eine 90%ige Förderung der förderfähigen Baukosten beantragt werden.

Ein überschlägiger Kostenvergleich zwischen der Verbindungsstraße und dem Wendepunkt hat eine prozentuale Splittung der Baulastträgeranteile auf Weinböhla von ca. 56% und auf Coswig von ca. 44% ergeben. Über diese Verteilung besteht Einigkeit zwischen den beiden Kommunen; eine schriftliche Vereinbarung darüber ist noch abzuschließen.

Beschlussfassung:

Der Beteiligung der Gemeinde Weinböhla an der Bahnübergangsbeseitigung Neusörnwitz, Sörnewitzer Straße, bei Bahn-km 100,740 der Strecke Borsdorf- Coswig in der dargestellten Form wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt 2012/2013 einzustellen. Die Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die nötigen Fördermittel zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 13

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 101/13/2011

**8. Breitbandausbau in der Gemeinde Weinböhla
8.1. DSL-Ausbau in der Gemeinde Weinböhla**

Vorlage: 0310/2011

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.09.2010 wurde über die Möglichkeiten zum weiteren Ausbau von Breitbandinternet in der Gemeinde Weinböhla informiert und der Beschluss gefasst, bis zu einer Wirtschaftlichkeitslücke von 100.000 EUR diese zu finanzieren unter der Maßgabe, dass eine 75 %-ige Förderung erzielt werden kann. Im Haushaltsplan 2011 ist die Maßnahme eingeplant.

Bisheriges Verfahren:

- Das Angebot des Ingenieurbüros TKI (hat bereits die Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse erstellt) für die Betreuung der Ausschreibung wurde eingeholt und mit einem Auftragswert von 9.744 EUR (zzgl. MwSt) beauftragt.
- Der Fördermittelantrag wurde mit vorläufiger Plansumme gestellt und förderunschädlicher Maßnahmebeginn beantragt.
- Es erfolgte die öffentliche, technologieneutrale Ausschreibung im Verhandlungsverfahren

mit Teilnehmerwettbewerb.

- Es ging ein Angebot von der Telekom Deutschland GmbH ein.
- Die **Wirtschaftlichkeitslücke** wird mit **106.881 EUR** ausgewiesen.
- Das Angebot wurde vom Ingenieurbüro TKI geprüft.
- Das Ingenieurbüro TKI empfiehlt, der Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag zu erteilen.
- Der präzisierte Fördermittelantrag ist erarbeitet. Eine 75 %-ige Förderung wurde uns per Mail zugesagt.

Die Gesamtinvestition übersteigt incl. Ingenieurleistungen und MwSt. die Plansumme um 18.476 EUR. Dafür sind aber ca. 36.000 EUR mehr Fördermittel zu erwarten, als geplant. Damit verringern sich die geplanten Eigenmittel um ca. 18.000 EUR.

Auch wenn der Gemeinderat im vergangenen Jahr einer Beteiligung der Gemeinde am DSL-Ausbau bis zu 100.000 EUR zugestimmt hat, empfiehlt die Verwaltung, der Vergabe des DSL-Ausbaus für Weinböhla an die Telekom Deutschland GmbH mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von 106.881 EUR zuzustimmen. Der Bieter hat eine Realisierung innerhalb von 52 Wochen nach Auftragserteilung zugesichert.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat vergibt die Leistung „Breitbandinternetversorgung Gemeinde Weinböhla“ an die Telekom Deutschland GmbH zum Angebotspreis von 106.881 EUR vorbehaltlich der Fördermittelzusage.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 102/13/2011

8.2. Eilentscheidung des Bürgermeisters zur überplanmäßige Ausgabe HHST 2.7910.9870.00-01

Bürgermeister Franke informiert die anwesenden Gemeinderäte über die getroffene Eilentscheidung wie folgt und gibt diese den Gemeinderäten bekannt.

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.09.2010 wurde über die Möglichkeiten zum weiteren Ausbau von Breitbandinternet in der Gemeinde Weinböhla informiert und der Beschluss gefasst, bis zu einer Wirtschaftlichkeitslücke von 100.000 EUR diese zu finanzieren unter der Maßgabe, dass eine 75%-ige Förderung erzielt werden kann.

Im Haushaltsplan 2011 ist die Maßnahme mit 100.000 € mit einem Eigenanteil von 48.000 € eingeplant.

Nach erfolgter öffentlicher und technologieneutraler Ausschreibung im Verhandlungsverfahren ging ein Angebot der Telekom Deutschland GmbH ein. Das Angebot wurde vom beauftragten Ingenieurbüro TKI geprüft.

Die Gesamtinvestition übersteigt incl. Ingenieurleistungen und MwSt. die Plansumme um 18.476 EUR. Dafür sind aber ca. 36.000 EUR mehr Fördermittel zu erwarten, als geplant. Damit verringern sich die geplanten Eigenmittel um ca. 18.000 EUR.

Die Nichtinanspruchnahme der Fördermittel zum Breitbandausbau in Weinböhla in Höhe von ca. 52.000 € würde erhebliche finanzielle Nachteile für die Gemeinde Weinböhla bringen.

Da die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel bereits am 29.03.2011 in den zuständigen Gremien der Landesregierung stattfindet und die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme Voraussetzung ist, ist die Eilbedürftigkeit der Bürgermeisterentscheidung gegeben.

Der Bürgermeister stimmte der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 18.476 € für den Breitbandausbau in Weinböhla im Rahmen des Eilentscheidungsrechts des Bürgermeisters gem. § 52 Abs. 3 SächsGemO zu.

Die anwesenden Gemeinderäte nehmen dies zustimmend zur Kenntnis.

9. Anfragen und Information

Kämmerer Herr Schindler verweist auf das Schreiben zur Umstellung des kameralen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen und die überreichte Broschüre „Doppik für Mandatsträger“ des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

Gemeinderätin Fiedler fragt nach, ob die Problematik hinsichtlich der Lärmbelästigung durch den Ausbau der Bahnstrecke (Ausführungen im technischen Ausschuss am 23.03.2011) der Deutschen Bahn bekannt gemacht wurde. Die Deutsche Bahn wurde darüber informiert. Eine Antwort liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Bürgermeister Franke weißt nochmals daraufhin, dass darüber hinaus jeder Betroffene sein Anliegen persönlich der Bahn übermitteln sollte.

10. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde wurde durch Herrn Stein, Herrn Krahle, Frau Wirth, Frau Kressmann und Herrn Dr. Haufe Kritik am Ausbau der Eisenbahnstrecke Dresden – Elsterwerda geübt.

Bürgermeister Franke führt zu den Schwerpunkten folgendes aus:

Zunahme der Lärmintensität

Der Gemeindeverwaltung Weinböhla sind bereits von verschiedenen Stellen Beschwerden bezüglich der Lärmintensität eingegangen. Wir haben diese Beschwerden und die im Technischen Ausschuss vorgebrachten Anfragen als Fragenkatalog unmittelbar an die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich Südost, Ammonstraße 8, 01069 Dresden weitergeleitet, wenn sich die Beschwerdeführer nicht bereits gleichermaßen dorthin gewandt hatten. Die DB ProjektBau GmbH (Projektleitung VDE 9 Leipzig- Dresden, Projektleiter: Herr Riedel) ist für die Abwicklung aller Bahnbaumaßnahmen an der Berliner Bahnstrecke, die im vergangenen Jahr in Weinböhla bereits realisiert wurden oder in diesem Jahr noch zu realisieren sind, verantwortlich. In diesem Zusammenhang natürlich auch dafür, dass die Ausführung des Vorhabens den durch Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes genehmigten Planungsunterlagen und Rahmenbedingungen entspricht. Die Einflussnahmemöglichkeit der Gemeindeverwaltung auf die Problematik "Lärmentwicklung" oder "Betriebsabläufe und Streckenbelegung" erscheint gering. Ungeachtet dessen haben wir die Thematik bei der DB ProjektBau GmbH als Problem mit erheblicher kommunaler Bedeutung artikuliert. Die Gemeinde versteht sich als Partner, die Einhaltung der Gesetzmäßigkeiten zu prüfen und unsere Möglichkeiten herauszufinden. Über Immissionsmessungen ist zu entscheiden. In Punkto „Lärm“ ist gemeinsam der sinnvollste Weg herauszufinden, um Lösungen zu erzielen.

Einhausung der Fußgängerunterführung Beethovenstraße

Da die Gemeinde Weinböhla nicht Bauherr der Baumaßnahme ist, können wir auf die Gestaltung der Einhausung der Fußgängerunterführung Beethovenstraße nur wenig Einfluss nehmen.

Im Planfeststellungsverfahren war bei der konstruktiven Gestaltung der Rampen von Wichtigkeit, dass diese überhaupt eine Überdachung erhalten, wofür sicherheits- und unterhaltungstechnische Gründe sprechen.

Es wird die lang anhaltende Sperrung der Martinstraße/Bahnhofstraße kritisiert. Bürgermeister Franke versichert, dass seitens der Gemeinde Druck ausgeübt wird.

Anbindung Schindlerstraße an den Straßentunnel zwischen Berliner Straße und Bahnhofstraße

Die nordwestliche Rampe der Tunnelanlage zur Anbindung der Schindlerstraße wird nur noch als Rad-Gehweg-Rampe ausgebildet und nicht mehr als straßenseitige Verbindung. Letzteres würde als nicht kreuzungsbedingte Maßnahme nach Auskunft der Landesdirektion Dresden nicht gefördert werden und wäre somit ausschließlich von der Gemeinde zu finanzieren, wozu sich diese allerdings nicht in der Lage sieht. Eine Rad-Gehweg-Rampe zwischen Tunnel und Schindlerstraße wird dem entgegen als kreuzungsbedingte Maßnahme anerkannt und dementsprechend gefördert.

Zur Trübung und Verunreinigung des Gabenreichbaches erklärt Herr Heinl, dass es zu einer Havarie der bauzeitlichen Wasserhaltung am Tunnelbauwerk Sachsenstraße kam. Das eingetretene Wasser wurde stillschweigend durch die Deutsche Bahn in den Gabenreichbach abgepumpt. Es erfolgte eine Anzeige der Gemeinde bei der unteren Wasserbehörde. Schäden in privaten Grundstücken müssen der Deutschen Bahn gemeldet werden, welche auch dafür aufkommt.

Hinsichtlich der BÜ-Beseitigung Neusörnnewitz (siehe TOP 7) fragt Herr Artelt, ob ausreichend Parkplätze in der Planung vorhanden sind und wo sich die Gasstation bzw. deren Zufahrt auf

dem präsentierten Plan befindet. Bauamtsleiter Herr Heinl erklärt, dass Parkplätze vorhanden sind, die jedoch nur andeutungsweise in der Powerpointpräsentation zu erkennen sind, da sich diese auf Plandarstellung beschränkt, die mit der BÜ-Beseitigung Neusörnwitz und der diesbezüglichen abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung in Verbindung stehen. Die Herstellung von Park & Ride-plätzen zu beiden Seiten des Haltepunktes Neusörnwitz ist Gegenstand separater Planungen. Bürgermeister Franke weiß zu berichten, dass die Anlieger durch die Planungen wenig betroffen sind.

Zur Thematik Winterdienst 2010/2011 meldeten sich Herr Stein, Herr Dr. Haufe und Frau Kressmann zu Wort.

Bauamtsleiter Herr Heinl erklärt, dass die Beräumung der Straßen und Fußwege in Weinböhla Aufgabe der Gemeinde ist. Für die Beräumung der Kreis- und Staatsstraßen ist das Kreisstraßenbauamt des Landkreises Meißen zuständig.

Dabei werden die kommunalen Straßen in drei Kategorien eingeteilt.

Kategorie 1: Winterdienst wird uneingeschränkt durchgeführt (je nach Erfordernis werden die Straßen beräumt und gestreut; Straßen von verkehrsrechtlicher Bedeutung oder starkem Gefälle); Kategorie 2: Winterdienst wird eingeschränkt durchgeführt (Straßen werden ab ca. 6 cm vom Schnee beräumt, aber nicht gestreut); Kategorie 3: kein Winterdienst auf allen beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen, Feld- und Waldwegen.

Beschwerden bezüglich des schlechten Winterdienstes auf der Poststraße sind in der Verwaltung nicht eingegangen. Die Poststraße gehört zur Kategorie 2, welche keine verkehrstragende Rolle spielt.

In Auswertung des Winterdienstes der vergangenen Wintersaison schaffte sich die Verwaltung einen leistungsstarken Multicar mit Allradantrieb und Ausstattung für Winterdiensttechnik sowie ein Schiebeschild für den Radlader an.

Hinsichtlich der Beschwerde von Herrn Stein zum Verbrennen von Müll bzw. Abbrennen eines Lagerfeuers erklärt Bürgermeister Franke, dass nur das Abbrennen eines Lagerfeuers auf Grundlage der Polizeiverordnung der Gemeinde Weinböhla durch das Ordnungsamt erlaubt wird. Der Antragsteller bestätigt durch Unterschrift u.a. das nur unbehandeltes trocken abgelagertes Holz verbrannt wird. Das Verbrennen von Gartenabfällen, Abfällen wie Verpackungsmaterial und Sonstiges unterliegen dem Abfallrecht und dürfen nicht verbrannt werden. Eine Genehmigung zum Verbrennen erteilt das Ordnungsamt nicht. Falls Bürger diese Sachverhalte bemerken, soll dies im Ordnungsamt angezeigt werden, welche dann auch geahndet werden.

Frau Kinowski kritisiert die illegalen Müllablagerungen auf dem Grundstück am Bahndammweg sowie die Nutzung des Bahndammweges durch Lkws.

Bürgermeister Franke erklärt, dass das Grundstück am Bahndammweg sich in Privatbesitz befindet. Das Ordnungsamt wird prüfen, ob eine Gefährdung davon ausgeht.

Durch die Sperrung der S 80 – Brücke in Niederau wird der Bahndammweg verstärkt durch Lkws genutzt, welche vom Gewerbegebiet am Ehrlichtweg in Richtung Köhlerstraße fahren, da aufgrund gegenwärtig bestehender Verkehrsbeschränkungen ansonsten ein Befahren des Gewerbegebietes nur über Meißen möglich ist.

Mehr Kontrollen des ruhenden Verkehrs werden angemahnt. Die fehlenden Hinweise an den Wertstoffcontainern zu Einwurfzeiten werden kritisiert.

Dr. Rothe weist auf den schlechten Radwegzustand in der Nassau hin.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat